

**18423/AB****= Bundesministerium vom 02.09.2024 zu 19023/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.491.258

. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Juli 2024 unter der **Nr. 19023/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Be- willigung für Modellflugvereine gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Wie beurteilt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das Vorgehen des ausgelagerten, mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Rechtsträgers Austro Control GmbH (ACG) im Zusammenhang mit der Erteilung von Flugbetriebsbewilligungen für Modellflugplätze, welche von Modellflug- Vereinen betrieben werden?*

Da Modellflugzeuge nunmehr im europäischen Regulativ seit 2021 als unbemannte Luftfahrzeuge klassifiziert werden, war es dem BMK wichtig, die weitgehend unveränderte Weiterführung des bereits existierenden Modellflugbetriebs im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen zu ermöglichen. Daher war das BMK gemeinsam mit der Austro Control schon vor Inkrafttreten des europäischen Regulativs in intensiver Abstimmung mit dem Österreichischen Aeroclub als Interessenvertretung für Modellflieger:innen und Modellflugvereine.

Auch für die Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen gemäß Art. 16 der VO (EU) 2019/947 war die Austro Control bezüglich der Vorgehensweise, zeitlichen Planung und Priorisierung sowie der Bescheidinhalte (inkl. Verfahren, Auflagen und Befristung) stets mit der Bundessektion Modellflugsport des Österreichischen Aeroclubs in Abstimmung. Bislang wurden in Zusammenarbeit über 200 Genehmigungen ausgestellt, in welchen auch dezidiert eine Begründung zum Genehmigungszeitraum enthalten ist.

**Zu Frage 2:**

- *Wird das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gegen die im Sinne des VwGH-Erkenntnisses vom 11.12.1996, 96/03/0089 rechtswidrige Bewilligungspraxis der ACG betreffend Modellflugplätze einschreiten und auf die ACG dahingehend einwirken, dass statt der bisher üblichen Befristung auf zwei bzw. vier Jahre, die nicht nachvollziehbar begründet werden kann, eine Bewilligung auf unbestimmte Zeit erteilt wird, aber dafür auf die im § 24j (1) LFG vorgesehene Widerrufsmöglichkeit hingewiesen wird, falls eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen oder Verpflichtungen verstossen worden ist?*
- a. Wenn nein, warum nicht?

Die Thematik der Befristung der Bewilligungen war bereits mehrfach Gegenstand in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, wobei jeweils die Befristung der Betriebsbewilligung im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt als erforderlich angesehen wurde. Für die Rechtmäßigkeit der Befristung der Betriebsgenehmigung kann beispielsweise auf die Erkenntnisse zu GZ W249 2169178-1 und GZ W179 2201454-1 des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen werden. Die Befristung wurde in beiden Fällen vom Bundesverwaltungsgericht mit zwei Jahren festgelegt, was auch einem in der Luftfahrt und Aufsicht erprobten Überprüfungsintervall entspricht.

Im Falle einer neuerlichen Genehmigung wird durch die Austro Control GmbH im Regelfall eine Befristung auf vier Jahre festgelegt, sofern die bisherigen Auflagen und Bedingungen des Genehmigungsbescheides sowie die vereinsinternen Verfahren eingehalten wurden, keine Vorkommnisse bzw. Vorfälle während der Genehmigungsdauer aufgetreten sind und keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Die in § 24j Abs. 1 LFG vorgesehene Widerrufsmöglichkeit, falls eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen oder Verpflichtungen verstossen worden ist, bleibt hiervon unberührt und findet darüber hinaus Anwendung.

**Zu Frage 3:**

- *Falls das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Ansicht vertreten sollte, dass die von der ACG mit nunmehr vier Jahren befristeten neuen Bescheide rechtmäßig sind, wird das Ministerium eine Überprüfung dieser Rechtsansicht durch das Bundesverwaltungsgericht ohne aufschiebende Wirkung der Bescheidbeschwerde insoweit ermöglichen, dass die ACG angewiesen wird, in den Bewilligungsbescheiden die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid auszuschließen, da ohne diesen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kein Verein wegen des dadurch verursachten sehr langen Flugverbotes auf seinem Modellfluggelände diese Beschwerde einbringen kann?*
- a. Wenn nein, warum nicht?

Die aufschiebende Wirkung von Bescheidbeschwerden ist im Verwaltungsrecht generell vorgeschrieben (§ 13 Abs. 1 VwGVG). Voraussetzung für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ist, dass nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Parteien die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Von der Austro Control GmbH wurde und wird weiterhin in den einzelnen Verfahren auf Basis der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde geprüft.

Leonore Gewessler, BA

